

Regierungsratsbeschluss betreffend die Liste der Einrichtungen für die Betreuung von volljährigen Betreuungsbedürftigen (Liste der anerkannten Betreuungsangebote)

vom 11. Dezember 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 25, 26 und 65 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)²,

beschliesst:

1.

Als Betreuungsangebote für die Betreuung von volljährigen Betreuungsbedürftigen gemäss Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 BetrG² werden anerkannt:

1. Stiftung Weidli Stans in 6371 Stans³;
2. Verein Haus für Mutter und Kind in 6052 Hergiswil⁴;
3. Verein WG Brisenblick in 6370 Stans⁵;
4. Verein Drogen Forum Zug für das Wohn- und Arbeitstraining im Lüssihaus in 6340 Baar⁶;
5. Verein Jobdach Luzern für das Wohnhaus Betreutes Wohnen in 6003 Luzern⁷;
6. Verein deltaHuus – Begleitetes Wohnen in 6233 Büron⁸;
7. Luzerner Psychiatrie für die stationären Dienste in 4915 St. Urban⁴;
8. Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden (Wohnheim Nägeligasse) für die spezialisierte Demenzabteilung in 6370 Stans⁴;
9. Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung (Residenz Am Schärme) für die spezialisierte Demenzabteilung in 6060 Sarnen⁴.

2.

Die anerkannten Betreuungsangebote haben folgende Leistungsaufträge zu erfüllen und einzuhalten:

Einrichtung	Ort	Leistungsauftrag			
		Wohnplätze	Plätze in Werkstätten	Plätze in Tages- und Beschäftigungsstätten	Befristung bis Ende
Stiftung Weidli	Stans	60	96	40	2022
Verein Haus für Mutter und Kind	Hergiswil	7			2022
Verein WG Brisenblick	Stans	5 (+ 1 Ferienplatz)			2022
Lüssihaus Verein Drogenforum Zug	Baar	7			2022
Wohnhaus Verein Jobdach Luzern	Luzern	2			2022
deltaHuus Verein deltaHuus	Büron	1			2022
Stationäre Dienste Luzerner Psychiatrie	St. Urban	10			2020
Spezialisierte Demenzabteilung Wohnheim Nägeligasse	Stans	22 (+ 2 Ferienbetten)			2020
Spezialisierte Demenzabteilung Residenz Am Schärme	Sarnen	3			2020

3.

¹ Die anerkannten Betreuungsangebote unterstehen im Rahmen des Leistungsauftrags einer uneingeschränkten Aufnahmepflicht, sofern sie über freie Platzkapazitäten verfügen.

² Anerkannte Betreuungsangebote, die ihre Leistungen im Kanton Nidwalden erbringen, haben bei der Aufnahme die Betreuungsbedürftigen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden vorzuziehen.

4.

Der Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2016 betreffend die Liste der anerkannten Betreuungsangebote für volljährige Betreuungsbedürftige (Liste anerkannter Betreuungsangebote)⁹ wird aufgehoben.

5.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

6.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 89 VRG¹⁰).

¹ A 2018, 2187

² NG 761.2

³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 806 vom 11. Dezember 2018

⁴ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 805 vom 11. Dezember 2018

⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 807 vom 11. Dezember 2018

⁶ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 808 vom 11. Dezember 2018

⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 809 vom 11. Dezember 2018

⁸ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 810 vom 11. Dezember 2018

⁹ A 2016, 2061

¹⁰ NG 265.1